STADT RHEINFELDEN (BADEN)

S a t z u n g

über den Wochenmarkt
vom 17.10.2013

Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) hat aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung und der §§ 66 bis 71 a der Gewerbeordnung sowie §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, am 17.10.2013 folgende

Satzung
über den Wochenmarkt

neu beschlossen:

Artikel 1

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Rheinfelden (Baden) betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Marktes

(1) Die Wochenmärkte finden auf folgenden Marktplätzen statt:

1. der Rheinfelder Wochenmarkt auf dem Kirchplatz 2 (Rathausvorplatz mit Kastanienpark, Hebel- und Zähringerstraße sowie Karl-Fürstenberg-Straße)
2. der Wochenmarkt im Stadtteil Herten auf dem süd-östlichen Parkplatz bei der Scheffelhalle, Steinenstraße 5.

(2) Der Rheinfelder Wochenmarkt findet jeden Dienstag und Samstag
im Sommerhalbjahr (15.04.-14.10.) von 7:00 – 13:30 Uhr und
im Winterhalbjahr (15.10.-14.04.) von 8:00 – 12:30 Uhr statt.

Der Wochenmarkt im Stadtteil Herten findet jeden Freitag von 14:00 – 18:00 Uhr statt.

Fällt ein Markt auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt um einen Tag vorverlegt.

(3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz von der Stadt Rheinfelden (Baden) abweichend festgesetzt werden, wird dies entsprechend der Satzung der Stadt Rheinfelden (Baden) über die Form der öffentlichen Bekanntmachung öffentlich bekannt gemacht.

§ 3
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

(1) Auf den Wochenmärkten dürfen die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Waren angeboten werden.

§ 4
Zulassung

(1) Jedermann ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes berechtigt, an den Wochenmärkten teilzunehmen.

(2) Die Zulassung eines Standplatzes bzw. einer Verkaufsfläche erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Standfläche bei der Stadtverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis maximal 5 Jahre) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis).

(3) Über die Zulassung entscheidet die Stadtverwaltung anhand der Attraktivität des Angebots. Darüber hinaus findet die angestrebte Vielseitigkeit des Warenangebots im Rahmen des Gesamtkonzepts des Marktes Berücksichtigung. Bei gleicher Attraktivität erhält der Anbieter die Zulassung, dessen vollständige Bewerbungsunterlagen der Stadtverwaltung zeitiger vorlagen.

(4) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(5) Die Stadtverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Stand- oder Verkaufsplatzes.

(6) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(7) Die Zulassung kann von der Stadtverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. gegen die Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

3. dem Standinhaber die Teilnahme gemäß § 70a der Gewerbeordnung untersagt ist.

(8) Die Zulassung kann von der Stadtverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,

2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentlichen Zwecke benötigt wird,

3. der Inhaber der Zulassung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,

4. ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Zulassung widerrufen, kann die Stadtverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(9) Das Verfahren nach Absatz 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetztes in der jeweiligen Fassung finden Anwendung.

§ 5
Verkaufseinrichtungen

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

(2) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

(3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche haben.

(5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen von an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 6
Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadtverwaltung zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangaben-, die Trinkwasserverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,

2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,

3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,

4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,

5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

(5) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf den Wochenmärkten zu gewährleisten.

§ 7
Sauberhaltung des Wochenmarktes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzung von Schnee und Eis freizuhalten,

2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes Material nicht verweht werden,

3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen einzusammeln, mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Inhaber von Imbissständen müssen für den Abfall geeignete Behälter aufstellen und den Abfall selbst entsorgen.

(3) Die Stadtverwaltung kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen. Die anfallenden Kosten werden demjenigen auferlegt, der den Regelungen in Abs. 2 Ziffer 3 zuwider handelt.

§ 8
Haftung

(1) Die Stadt haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet den Teilnehmern am Marktverkehr nicht für Schäden, die durch eine den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechende Benutzung des Wochenmarktes oder durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

(2) Die Standinhaber haften der Stadt für alle Schäden, die vom Betrieb ihrer Verkaufseinrichtung ausgehen. Sie stellen die Stadt insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Stadt als Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht geltend machen. Für seinen Betrieb hat der Standinhaber eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(3) Eine Haftung wegen Ausfalls, Verkürzung oder Verlegung des Wochenmarktes ist ausgeschlossen.

§ 9
Marktgebühren

(1) Für die Benutzung der Marktfläche und Markteinrichtungen sowie für den der Stadt durch den Marktbetrieb entstehenden Aufwand wird eine Marktgebühr erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung und wird sofort zur Zahlung fällig. Dauerbeschicker zahlen halbjährlich zum 01.01. und 01.07.des Jahres im Voraus.

(3) Die Marktgebühren betragen pro Markttag

bei einer Dauererlaubnis 0,30 EUR je Quadratmeter Standfläche .

bei einer Tageserlaubnis 0,30 EUR je Quadratmeter Standfläche mindestens jedoch 5,00 EUR.

0,80 EUR als Zusatzgebühr im Falle der Benutzung eines Stromanschlusses für den Betrieb von Registrierkassen, Licht o.ä. (weniger stromintensive Stände).

1,00 EUR als Zusatzgebühr im Falle der Benutzung eines Stromanschlusses für den Betrieb von Kühltheken o.ä. (stromintensive Stände).

(4) Macht der Standinhaber vom Nutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren, außer bei fristgemäßer Kündigung der befristeten Dauererlaubnis.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500 EUR kann nach § 142 GemO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 3 bis 8 dieser Wochenmarktsatzung verstößt.

Artikel 2

Diese Wochenmarktsatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheinfelden über den Wochenmarkt vom 17.01.1980, zuletzt geändert am 06.05.2008 außer Kraft.